

Entsendung eines Betriebsratsmitglieds (bzw. eines Mitglieds der Jugend- und Auszubildendenvertretung) zu einer Schulung nach § 37 Abs. 6 BetrVG

Hinweis:

Nach § 37 Abs. 6 BetrVG sind Betriebsratsmitglieder (und Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung) für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen, die für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermitteln. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsentgelt fortzuzahlen und die Kosten der Schulung zu tragen.

An die
Geschäftsleitung

Ort ..., Datum ...

Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Betriebsrat hat in seiner Sitzung vom ... beschlossen, dass das Betriebsratsmitglied (bzw. das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung) Herr/Frau ... (Name) ... an dem Seminar ... (Seminartitel) teilnimmt.

Wenn Herr/Frau ... aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen verhindert sein sollte, wird das Betriebsratsmitglied (bzw. das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung) Herr/Frau ... an dem Seminar teilnehmen.

Das Seminar wird in der Zeit von ... (... Uhr) bis ... (... Uhr) in durchgeführt.

Veranstalter ist ... (Name des Veranstalters)

Bei dem Seminar handelt es sich um eine Schulungs- und

Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG. Sie vermittelt Kenntnisse, die für die derzeitige und künftige Arbeit des Betriebsrats (bzw. der Jugend- und Auszubildendenvertretung) erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ergibt sich insbesondere aus folgenden Umständen ...

(Entweder: Schulung vermittelt Grundkenntnisse, die das zu entsendende Betriebsrats- bzw. JAV-Mitglied nicht hat. Oder: Es liegt ein konkreter – ggf. auch vom Betriebsrat initiiertes – betrieblicher Bezug oder Anlass vor, der einen Seminarbesuch dieses Betriebsrats- bzw. JAV-Mitglieds erforderlich macht!)

Zu Ihrer Information fügen wir eine Übersicht über die Themen des Seminars bei (Anlage).

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie verpflichtet sind, das Herrn/Frau ... zustehende Arbeitsentgelt während des Seminaaraufenthaltes fortzuzahlen und die aus Anlass der Teilnahme am Seminar entstehenden Kosten zu erstatten (§ 37 Abs. 6 in Verbindung mit § 40 BetrVG).

Die Kosten des Seminars betragen insgesamt ... Euro zzgl. MwSt.

(darin enthalten:

- Seminargebühr des Veranstalters oder
- Referentenkosten (Honorar, Material-, Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten)
- und Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die dem entsandten Betriebsratsmitglied (bzw. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung) entstehen)

Bei der Festlegung der zeitlichen Lage der Teilnahme an der Schulungsveranstaltung hat der Betriebsrat die betrieblichen Notwendigkeiten berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

...

(Unterschrift Betriebsrat)

Anlage: Übersicht über die Themen des Seminars; Beispiel:

»Aufgaben, Rechte und Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats bei Betriebsänderungen (Einführungsseminar).

- Betriebsänderung (§ 111 BetrVG)
- Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats
- Interessenausgleich (§ 112 Abs. 1 bis 3 BetrVG)

- Sozialplan (§ 112 Abs. 1 bis 5, § 112 a BetrVG)
- Nachteilsausgleich (§ 113 BetrVG)
- Rechtsprechung zu §§ 111 bis 113 BetrVG
- Sozialrechtliche Regelungen (SGB III)«

Quelle:



Christian Schoof

Betriebsratspraxis von A bis Z
Das Lexikon für die betriebliche
Interessenvertretung (inklusive Online
Zugriff auf alle Inhalte)

2047 Seiten, Buch inkl. Online-Nutzung,
11. Aufl. 2014, Bund-Verlag

ISBN: 978-3-7663-6318-3
Ladenpreis: € 54,90